

# **Freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens**

## **Fusionsgrundlagen**

### **Zeitpunkt des freiwilligen Zusammenschlusses**

1. Juli 2014.

### **Einwohnerzahl, Fläche und Zahl der Ortsgemeinden einer neuen Verbandsgemeinde**

Rund 27.000 Einwohnerinnen und Einwohner,  
164 Quadratkilometer Fläche und  
18 Ortsgemeinden.

### **Name, Sitz und Wappen**

Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Rhein-Mosel“ führen und ihren Sitz in Kobern-Gondorf haben.

Die neue Verbandsgemeinde hat je eine Verwaltungsstelle in Kobern-Gondorf und in Rhens. In der Verwaltungsstelle Rhens wird zur Dienstleistungsgrundversorgung zumindest ein Bürgerbüro und ein Tourismusbüro verbleiben.

Die neue Verbandsgemeinde wird sich ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel geben.

### **Grundzentren**

Die Ortsgemeinde Stadt Rhens und die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf bleiben jeweils Grundzentren. Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Ortsgemeinde Stadt Rhens und die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf und deren Nahbereiche, die am 30. Juni 2014 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes. Die neue Verbandsgemeinde hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Rhens entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Rhens und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf weiterzuleiten.

### **Verbandsgemeinderat, Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Juli 2014.

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel maßgebend.

Wahlleiter für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel haben für den Rest ihrer Amtszeit einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des §130 Abs. 1 BRRG besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 - 285 -) in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

### **Beigeordnete**

Die neue Verbandsgemeinde hat grundsätzlich zwei Beigeordnete. Sie kann in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf vier erhöht wird. Die Zahl der Beigeordneten wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhens oder der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Untermosel als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung findet, entsprechend erhöht. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, §

53 a Absatz 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel keine Anwendung.

### **Personalrat**

Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 30. September 2014, gemeinsam fort.

### **Haushalte**

Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Die neue Verbandsgemeinde kann für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Innerhalb der Verbandsgemeindekassen sind Guthaben und Überziehungen von Ortsgemeinden zu verzinsen. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde einen einheitlichen Zinssatz.

### **Jahresabschlüsse**

Die neue Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und bei Bedarf Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

In den ersten Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde sind die Buchwerte aus den Jahresabschlüssen der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 unverändert zu übernehmen.

Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die aufzustellenden Abschlüsse vorzulegen sind.

Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel und der neuen Verbandsgemeinde, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

### **Schlüsselzuweisungen, Umlagen**

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 30.06.2013 maßgebend; es gilt § 29 LFAG. Die Zuweisungen sind

auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zu vereinnahmen.

Entsprechendes gilt für die zu leistenden oder zu erhebenden Umlagen.

### **Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen**

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 31. Dezember 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

### **Schulen**

Die neue Verbandsgemeinde wird Schulträger der Grundschulen in Burgen, Dieblich, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Oberfell, Rhens und Winnigen.

### **Kindertagesstätten**

Die Kindertagesstätten in Brey, Brodenbach, Dieblich, Hatzenport, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Nörtershausen, Oberfell, Spay, Winnigen und Wolken bleiben in der Trägerschaft der Ortsgemeinden.

### **Brandschutz**

In der neuen Verbandsgemeinde wird es Stützpunktfeuerwehren in Alken, Kobern-Gondorf und Winnigen geben.

Spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde gewählt, bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Rhens bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhens. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Untermosel in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Untermosel. Mindestens 1 Mitglied der neuen Wehrleitung ist aus jeder der beiden Alt-VG'n zu bestellen.

Der Status quo der bis zum 01.07.2014 beschafften Ausrüstung an den jeweiligen Feuerwehrstandorten wird auch über dieses Datum hinaus bei einer sinnvollen Weiterentwicklung erhalten bleiben.

### **Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen**

Die neue Verbandsgemeinde wird Trägerin des Freibades in Winningen. Das Freibad Winningen soll weiter mit dem geringstmöglichen Aufwand in Betrieb gehalten werden.

### **Wasserversorgung**

Die neue Verbandsgemeinde wird anstelle der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel Mitglied im RheinHunsrück Wasser

Zweckverband, der für die Wasserversorgung in den Ortsgemeinden Alken, Brey, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Löff, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Spay, Rhens, Waldesch und Winningen zuständig ist.

Ebenso wird die neue Verbandsgemeinde anstelle der Verbandsgemeinde Untermosel Mitglied im Wasserversorgungszweckverband „Mailfeld-Eifel“, der für die Wasserversorgung in den Ortsgemeinden Kobern-Gondorf, Lehmen, Hatzenport und Wolken zuständig ist.

### **Abwasserbeseitigung**

Die neue Verbandsgemeinde wird für die Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung einen Eigenbetrieb errichten.

Die neue Verbandsgemeinde wird für die Kalkulationen der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung die von den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung höchstens für einen Zeitraum von 6 ½ Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln und innerhalb dieses Zeitraums die in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung angleichen.

Eine Angleichung/Harmonisierung der Entgelte erfolgt spätestens bis zum 1. Januar 2021.

### **Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung**

Die neue Verbandsgemeinde wird die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von



überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die neue Verbandsgemeinde wird Trägerin des Gästehauses „Alt Rhens“.

### **Flächennutzungsplan**

Die neue Verbandsgemeinde stellt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan auf. Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel gelten fort, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

Es wird erwartet, dass sich das Land an den Kosten eines neuen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die neue Verbandsgemeinde finanziell beteiligt.

### **Ortsrecht**

Das am 30. Juni 2012 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel gilt in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel für die Abwasserbeseitigung ist bis spätestens zum 1. Januar 2021 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel im Übrigen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

### **Rechtsnachfolge**

Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel werden.

Die neue Verbandsgemeinde wird ein amtliches Bekanntmachungsorgan für den gesamten neuen VG-Bereich bestimmen (derzeit für beide VG'n Mitteilungsblatt vom Verlag Linus Wittich).

### **Einmalige einwohnerbezogene Zuweisung**

Die neue Verbandsgemeinde wird die ihr vom Land gewährte einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 1.031.300 EUR (Bemessungsgrundlage: 8.813 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhens als an der Bildung der neuen Verbandsgemeinde beteiligter Partner mit der geringeren Einwohnerzahl; zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung; 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner á 130 EUR und 3.813 Einwohnerinnen und Einwohner á 100 EUR) als Gründungskapital in eine Stiftung zur kulturellen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einbringen. Der neue Verbandsgemeinderat regelt das darüber hinaus Erforderliche.